



---

# **Inkraftsetzung der Änderungen des Waldgesetzes und Änderung der Waldverordnung**

## **Erläuternder Bericht**

---

Bern, 17. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	4
2	Grundzüge der Vorlage.....	4
2.1	Einleitung .....	4
2.2	Verhütung und Behebung von Waldschäden .....	5
2.2.1	Einleitung .....	5
2.2.2	Grundsätze .....	6
2.2.3	Aufgaben der Kantone.....	6
2.2.4	Zuständigkeiten des Bundes .....	6
2.2.5	Finanzierung .....	6
2.3	Anpassung an den Klimawandel .....	7
2.4	Holznutzung stärken .....	7
3	Auswirkungen der Änderungen.....	7
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	8
4.1	Änderung der Waldverordnung.....	8
	Artikel 11 .....	8
	Artikel 19 .....	8
	Artikel 28 .....	8
	Artikel 29 .....	9
	Artikel 30 .....	10
	Artikel 31 .....	11
	Artikel 32 .....	11
	Artikel 34 .....	12
	Artikel 36-37 .....	13
	Artikel 37a .....	13
	Artikel 37b .....	14
	Artikel 37c.....	15
	Artikel 40 .....	15
	Artikel 40a .....	16
	Artikel 40b .....	17
	Artikel 41 .....	18
	Artikel 42 .....	18
	Artikel 43 .....	18
	Artikel 44 .....	20

4.2	Aufhebung des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich .....	21
4.3	Änderung der Geoinformationsverordnung .....	22
4.4	Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	22
4.5	Änderung der Gebührenverordnung BAFU .....	23
4.6	Änderung der Pflanzenschutzverordnung .....	24
	Artikel 12 .....	24
	Artikel 15 .....	24
	Artikel 50 .....	24
	Artikel 51 .....	25
	Artikel 52 .....	25
	Artikel 55 .....	26
	Artikel 57 .....	26
	Artikel 59 .....	26
4.7	Übergangsbestimmung.....	27
4.8	Inkrafttreten.....	28

## 1 Ausgangslage

Das bestehende Waldgesetz hat sich im Grundsatz bewährt. Verschiedene Ziele der "Waldpolitik 2020", die der Bundesrat 2011 genehmigt hat, machten punktuelle Ergänzungen des Waldgesetzes notwendig. Die Bundesversammlung hat am 18. März 2016 eine entsprechende Änderung des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) beschlossen. In der Hauptsache beinhaltet die Änderung Verbesserungen des Schutzes des Waldes vor Schadorganismen sowie der Vorsorge im Hinblick auf den Klimawandel. Zudem soll mehr Holz genutzt und verwendet sowie die Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft gestärkt werden. Die Frist für ein Referendum gegen die Waldgesetzänderung vom 18. März 2016 lief am 7. Juli 2016 ungenutzt ab.

Aufgrund der vom Parlament beschlossenen Waldgesetzänderung sind die Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) und weitere Verordnungen teilweise zu revidieren. Am 6. Oktober 2015 eröffnete das Bundesamt für Umwelt BAFU im Auftrag des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK das Anhörungsverfahren zu dieser Revision. Dieses dauerte bis am 25. Januar 2016. Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist im Internet abrufbar<sup>1</sup>.

Die wichtigsten Anpassungen im Vergleich zur Anhörungsversion sind:

- Vereinfachung und Umstrukturierung der Artikel 29 (Verhütung und Behebung von Waldschäden) und Artikel 30 (Zuständigkeiten des Bundes) WaV.
- Artikel 32 WaV (Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung): Anstelle von Richtlinien des BAFU zur praktischen Weiterbildung sind die inhaltlichen Anforderungen bezeichnet, welche die Kantone bei der praktischen Weiterbildung berücksichtigen. In der Folge kann auf Artikel 66 Absatz 3 WaV verzichtet werden.
- Artikel 34 WaV (Arbeitssicherheit): Gemäss Entscheid des Parlamentes vom 18. März 2016 muss ein obligatorischer Kurs nur Grundkenntnisse zur Arbeitssicherheit vermitteln.
- Neuer Artikel 37c WaV (Verwendung von Holz bei Bauten und Anlagen des Bundes) aufgrund des vom Parlament beschlossenen Artikel 34b WaG.
- Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j WaV (Waldbewirtschaftung): Einschränkung des Fördertatbestandes auf Anpassungen oder Wiederinstandstellungen von Erschliessungsanlagen gemäss des vom Parlament beschlossenen Artikel 38a Absatz 1 Buchstabe g WaG.
- Ergänzungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 aus formellen Gründen.
- Änderung der Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 aus materiellen Gründen.
- Die Anpassung der Gebührenverordnung beschränkt sich auf eine Gebührenerhebung, wenn die Vorschriften beim Import von Waren mit Holzverpackungen nicht eingehalten werden.

## 2 Grundzüge der Vorlage

### 2.1 Einleitung

Betroffen von der vorliegenden Waldverordnungsrevision sind Bestimmungen des 2. Kapitels „Schutz des Waldes vor Eingriffen“ (Art. 11 Absatz 1 Einleitungssatz WaV), des 4. Kapitels "Pflege und Nutzung des Waldes" (Art. 19 und 28 – 31 WaV), des 5. Kapitels "Ausbildung und Grundlagen" (Art. 32, 34, 37a, 37b und 37c WaV) und des 6. Kapitels "Finanzhilfen (ohne Investitionskredite) und Abgeltungen" (Art. 40, 40a, 40b und 41 – 44 WaV). Zudem sind einige Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (PSV; SR 916.20), der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, der Anhang der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt vom 3. Juni 2005 (GebV-BAFU; SR 814.014) und Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV; SR 510.620) anzupassen. Aufgehoben wird das Reglement vom 2. August 1994

---

<sup>1</sup> Der Anhörungsbericht ist unter folgendem Pfad abrufbar: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen → 2015

über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen (SR 921.211.1).

Erforderlich ist zum einen die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe aus dem Waldgesetz. Zum anderen müssen gestützt auf die neuen oder abgeänderten Delegationsnormen im Waldgesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden (Art. 49 Abs. 3 WaG).

Inhaltlich geht es bei der Revision hauptsächlich um die nachfolgend beschriebenen Themen.

## **2.2 Verhütung und Behebung von Waldschäden**

### **2.2.1 Einleitung**

Sogenannte biotische Gefahren drohen dem Wald durch Krankheitserreger wie Viren und Bakterien, Fadenwürmer, Insekten, Pilze und invasiven Pflanzen. Auch aus dem Ausland stammende Arten, die sich stark ausbreiten, so genannte gebietsfremde invasive Arten, können das Waldökosystem und die Erfüllung der Waldfunktionen erheblich schädigen. Beispiele für aktuell relevante Schadorganismen sind etwa der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB), der Götterbaum oder die Pilzkrankheit Eschenwelke. Durch die Zunahme des globalen Warenaustauschs gelangen immer häufiger gebietsfremde Organismen in die Schweiz. Damit steigt auch das Risiko für eine unkontrollierte Ausbreitung. Beim ersten grossen ALB-Befall der Schweiz mussten 2012 in Winterthur in einer Allee über 60 Bäume notfallmässig gefällt werden. 2014 ist in Marly (FR) bereits ein weiterer grösserer Befallsherd aufgetaucht. Eingeschleppt wird der ALB in den meisten Fällen mit Verpackungsholz verschiedenster Waren aus Asien<sup>2</sup>.

Mit den Waldgesetzänderungen zur Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen werden die vorhandenen Regelungslücken in diesem Bereich geschlossen. In Artikel 26 und 27 WaG werden die Massnahmen des Bundes und der Kantone ergänzt und konkretisiert. Artikel 26 Absatz 2 WaG legt nun explizit fest, dass der Bundesrat zum Schutz vor Schadorganismen namentlich den Umgang mit bestimmten Organismen, Pflanzen und Waren verbieten oder einschränken sowie Bewilligungs-, Melde-, Registrierungs- und Dokumentationspflichten einführen kann. Absatz 2 des neuen Artikel 27a WaG gibt dem Bund die Kompetenz, zusammen mit den betroffenen Kantonen Strategien und Richtlinien für Massnahmen gegen Schadorganismen festzulegen. Die Massnahmen sind wie folgt auszurichten (Art. 27a Abs. 2 WaG):

1. Neu festgestellte Schadorganismen sind rechtzeitig zu tilgen.
2. Bereits etablierte Schadorganismen sind einzudämmen, wenn der zu erwartende Nutzen die Bekämpfungskosten überwiegt.
3. Schadorganismen sind zum Schutz des Waldes auch ausserhalb des Waldareals zu überwachen, zu tilgen oder einzudämmen.

Weiter wird bei der Prävention und der Bekämpfung von Schadorganismen mit dem neuen Artikel 48a WaG analog zum Umweltschutzgesetz das Verursacherprinzip für die Kostentragung eingeführt. Die Kostenpflicht ist beschränkt auf schuldhafte Verursacher, das heisst auf Personen, die rechtliche Vorgaben, behördliche Anweisungen oder bestimmte Sorgfaltspflichten verletzt haben.

Bisher konnte der Bund den Kantonen nur im Schutzwald Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden abgelten. Mit dem neuen Artikel 37a WaG ist gewährleistet, dass der Bund auch ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes, insbesondere im öffentlichen und privaten Grün (Gärten, Parkanlagen etc.), Massnahmen mit Abgeltungen unterstützen kann. Mit der Gesetzesanpassung wird eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung geschlossen, weil von Grünanlagen im Siedlungsraum häufig Gefahren für den Wald ausgehen.

Müssen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden nach dem neuen Artikel 27a Absatz 3 WaG treffen, können hohe Kosten entstehen (Arbeitseinsätze, neues Pflanzgut etc.). Nicht in jedem Fall kann ein Verursacher nach Artikel 48a WaG haftbar gemacht werden. Den Privaten können also wegen Massnahmen im öffentlichen Interesse Kos-

---

<sup>2</sup> vgl. BBl 2014 4926

ten entstehen, die sie selbst tragen müssen. Dies könnte zu wirtschaftlichen Härtefall-Situationen führen, was vermieden werden soll. Deshalb ist es mit dem neuen Artikel 37b WaG möglich, Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen eine Abfindung nach Billigkeit auszurichten.

Neben der Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen wird mit Artikel 26 Absatz 1 WaG die Möglichkeit geschaffen, dass Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden durch Naturereignisse auch ausserhalb des Schutzwaldes durch den Bund unterstützt werden können. Dabei geht es um Schäden, welche von abiotischen Ereignissen wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit ausgehen.

### **2.2.2 Grundsätze**

Artikel 26 altWaG nannte nicht nur die Waldschäden sondern auch die Waldkatastrophen als Regelungsgegenstände (Abs. 1 Bst. b). Zudem unterschied er zwischen den forstlichen Massnahmen (Abs. 1) sowie den Massnahmen ausserhalb des Waldes (Abs. 2). Diese Unterscheidungen erscheinen aus heutiger Sicht nicht mehr sinnvoll: Wichtig ist, dass der Wald in seinen Funktionen nicht erheblich gefährdet wird<sup>3</sup>, unabhängig davon ob es sich um nationale oder regionale Ereignisse handelt, und unabhängig davon, ob Massnahmen innerhalb oder ausserhalb des Waldes notwendig sind. Der Bundesrat hat deshalb nach Artikel 26 Absatz 1 WaG neu die Aufgabe, Vorschriften zu erlassen über "Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden und die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können".

Im neuen Artikel 28 WaV ("Grundsätze") wird zunächst der Begriff des Waldschadens im Sinn von Artikel 26 Absatz 1 WaG definiert. Zudem wird im Bereich Schadorganismen das Verhältnis von Artikel 28 – 30 WaV zu den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung geregelt.

### **2.2.3 Aufgaben der Kantone**

Es ist Aufgabe der Kantone, die zur Verhütung und Behebung von Waldschäden notwendigen Massnahmen zu ergreifen (Art. 27 Abs. 1 WaG). Artikel 29 WaV konkretisiert diese Massnahmen mit einer nicht abschliessenden Liste. Zu nennen sind insbesondere die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung (Bst. c).

### **2.2.4 Zuständigkeiten des Bundes**

Die neuen Waldgesetzbestimmungen verpflichten den Bund, für Massnahmen an der Landesgrenze sowie die Festlegung und die Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen der Kantone im Landesinnern zu sorgen (Art. 26 Abs. 3 WaG). Zudem hat er unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien für Massnahmen gegen Schadorganismen festzulegen (Art. 27a Abs. 2 WaG).

Artikel 30 WaV ("Zuständigkeiten des Bundes") benennt mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU; Abs. 1) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL; Abs. 2) die für diese Aufträge zuständigen Stellen des Bundes.

Weiter konkretisiert Artikel 30 WaV die genannten Aufträge. Das BAFU sorgt demnach für die Grundlagen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden und es koordiniert Massnahmen, wenn diese eine kantonsübergreifende Bedeutung haben (Abs. 1). Genügt die Koordination nicht, verfügt das BAFU in diesem Bereich über die Kompetenz, die erforderlichen Massnahmen festzulegen. Die WSL wird wie bisher mit den wissenschaftlich-fachlichen Aufgaben wie Datenerhebung und Beratung beauftragt (Abs. 2).

### **2.2.5 Finanzierung**

Die neuen Finanzierungsbestimmungen des Waldgesetzes im Bereich Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 37a und 37b WaG) werden mit Artikel 40a WaV ("Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes") und Artikel 40b WaV ("Abfindung für Kosten") konkretisiert.

---

<sup>3</sup> BBI 2014 4928

Artikel 48a WaG zur Kostentragung von behördlich getroffenen oder angeordneten Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche einem schuldhaften Verursacher überbunden werden können, ist direkt anwendbar und bedarf keiner Konkretisierung.

## **2.3 Anpassung an den Klimawandel**

Der Wald und seine Funktionen sind vom Klimawandel breit betroffen. Es muss damit gerechnet werden, dass neben steigenden mittleren Temperaturen auch Extremereignisse wie Trockenperioden oder Stürme häufiger auftreten. Gefahren wie Waldbrände oder der Befall durch Schadorganismen dürften zunehmen. Die veränderten Standortbedingungen könnten zu einer Gefährdung der Waldfunktionen führen. Darum soll eine Förderung der Waldverjüngung, eine gezielte Jungwaldpflege oder die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut die Waldbestände für die erwarteten Klimaänderungen widerstands- und anpassungsfähig machen<sup>4</sup>.

Der neue Artikel 28a WaG ermöglicht es dem Bund und den Kantonen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und gemäss Artikel 38a Abs. 1 Bst. f WaG mit Finanzhilfen zu unterstützen. Der Bundesrat kommt diesem Auftrag auf Verordnungsstufe nach, indem er Ergänzungen von Artikel 19 Abs 2 WaV zu den Massnahmen der Jungwaldpflege und von Artikel 43 WaV zur Förderung der Waldbewirtschaftung vorschlägt.

## **2.4 Holznutzung stärken**

Im Schweizer Wald wird seit Jahrzehnten weniger Holz genutzt als nachwächst. Eine stärkere Nutzung ist sinnvoll und erwünscht, da Holz insbesondere als Baustoff hervorragende Eigenschaften aufweist (z.B. für verdichtetes Bauen), seine Verwendung CO<sub>2</sub> speichert und es gleichzeitig energieintensive Baumaterialien wie Stahl oder Beton ersetzen kann. Als Rohstoff für die Wärme- und Stromproduktion ist Holz im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen CO<sub>2</sub>-neutral<sup>5</sup>. Damit kann Holz aus dem Schweizer Wald einen wichtigen Beitrag zu den politischen Zielen der Klima- und Energiepolitik, aber auch zur Ressourceneffizienz und zum verdichteten Bauen leisten.

Das Waldgesetz enthält deshalb einen neuen Artikel 34a WaG zur Holzförderung und einen neuen Art. 34b zur Verwendung von Holz bei Bauten und Anlagen des Bundes. Der Bund schafft so eine bessere Grundlage, um Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz - im Allgemeinen und bei Bauten und Anlagen des Bundes im Speziellen - zu fördern. Die neuen Artikel 37b und 37c WaV konkretisieren diese Gesetzesartikel zur Holzförderung.

## **3 Auswirkungen der Änderungen**

Die vorliegenden Änderungen folgen aus der Ergänzung des Waldgesetzes vom 18. März 2016 Betreffend Auswirkungen der Änderungen kann deshalb auf die entsprechende Botschaft des Bundesrats vom 21. Mai 2014<sup>6</sup> verwiesen werden. Die vorliegenden Änderungen haben – mit einer Ausnahme - keine weitergehenden oder eigenständigen Auswirkungen.

Die Ausnahme bildet die Erhebung einer Gebühr, wenn Vorschriften beim Import von Waren mit Holzverpackungen an der Grenze, an Flughäfen, auf Umschlagsplätzen oder in Betrieben nicht eingehalten werden. Holzverpackungen können typische Eintrittspforten von Schadorganismen sein, deren Einschleppung zu verhindern ist. Bisher hat der Bund die Kosten dieser Holzverpackungskontrollen vollständig selber getragen. Neu sollen Gebühren erhoben werden, wenn bei Kontrollen zusätzliche Arbeiten anfallen, weil Vorschriften nicht eingehalten worden sind (siehe Kapitel 4.5).

Aufgrund der neuen Gebühr rechnet der Bund mit Mehreinnahmen von rund 50'000 Fr. pro Jahr. Dies entspricht den Kosten, welche bei Nichteinhaltung der Vorschriften anfallen (Wartezeiten, Zusatzabklärungen etc.). Damit können diese Kosten dem Verursacher übertragen werden, und fehlerhaftes Verhalten hat finanzielle Konsequenzen. Es wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, die Vorschriften umzusetzen und einzuhalten.

---

<sup>4</sup> BBI 2014 4931

<sup>5</sup> BBI 2014 4933

<sup>6</sup> BBI 2014 4909

## 4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 4.1 Änderung der Waldverordnung

#### Artikel 11

##### *Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Auf Anmeldung der nach Artikel 6 Absatz 1 WaG zuständigen Behörde ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht zur Leistung:

Mit der Einführung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (Koordinationsgesetz; AS 1999 3071; BBl 1998 2591) werden Rodungen für Vorhaben des Bundes durch die zuständigen Bundesbehörden bewilligt. Folglich soll auch die Bundesbehörde dafür zuständig sein, dass die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes gemäss Artikel 11 WaV im Grundbuch angemerkt wird. Dieser Grundsatz wird mit der vorliegenden Änderung festgeschrieben. Die Kantonalen Behörden bleiben für die Anmerkung im Grundbuch zuständig für Rodungsvorhaben in ihrer Bewilligungskompetenz. Die Präzisierung der Zuständigkeit schafft Klarheit und vereinfacht die Verfahren.

#### Artikel 19

##### *Art. 19 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Massnahmen der Jungwaldpflege sind:

- a. die Jungwuchspflege, die Dickungspflege und die Stangenholzdurchforstung zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen;

Gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a altWaV ist die Jungwaldpflege auf die Schaffung stabiler Bestockungen auszurichten. Neu soll die Schaffung von standortgerechten sowie widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen im Vordergrund stehen. Dies, weil die Waldbestände aufgrund des Klimawandels höheren biotischen und abiotischen Anforderungen ausgesetzt sind. Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber sich verändernden klimatischen Bedingungen und damit verbundenen Extremereignissen soll daher in allen Wäldern erhöht werden. Dies geschieht durch eine gezielte Wahl der Baumarten und entsprechende Waldpflege, so dass die Risiken auf verschiedene Baumarten und genetische Herkünfte (Genotypen) verteilt werden. Durch Waldpflege sollen Strukturen geschaffen werden, die eine grössere Widerstandskraft haben.

#### Artikel 28

##### *Art. 28 Grundsätze*

(Art. 26)

<sup>1</sup> Als Waldschäden gelten Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden und die verursacht werden durch:

- a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;
- b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen.

<sup>2</sup> Die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010.

*Absatz 1:* Das Waldgesetz spricht neu von Schäden, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden und die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können (Art. 26 Abs. 1 WaG). Artikel 28 Absatz 1 WaV führt diese Definition näher aus. Zum einen werden die häufigsten Schäden durch Naturereignisse genannt, also abiotische Gefahren wie Sturm, Waldbrand und Trockenheit (Bst. a). Zum anderen Schäden, die durch Organismen wie Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen – die sogenannten Schadorganismen – verursacht werden (Bst. b). Die Aufzählungen sind nicht abschliessend. Weitere Waldschäden sind beispielweise möglich als Folge von Niederschlag, Schneebruch, Frost, Steinschlag oder Erdbewegungen. In allen Fällen müssen diese Schäden



die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Bei Ereignissen muss jeweils im Einzelfall nachgewiesen werden, dass eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen vorliegt. Dazu sind sowohl bei biotischen als auch bei abiotischen Gefahren die geltenden festgelegten Strategien und Richtlinien nach Artikel 27a Absatz 2 WaG zu verfolgen und die kantonale oder regionale Waldplanung sowie die darin ausgeschiedenen Waldfunktionen nach Artikel 18 WaV heranzuziehen. Die Eingriffe müssen rechtzeitig getroffen werden können, damit Folgeschäden effektiv vermieden werden und die Bewältigung effizient erfolgt. Die Bewältigung von Grossereignissen wie Waldkatastrophen von nationaler Bedeutung ist zudem durch Artikel 28 WaG abgedeckt, da in solchen Fällen die ordentlichen Mittel schnell ausgeschöpft sind.

Absatz 2: Artikel 28 Absatz 2 WaV verweist für die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen auf die Pflanzenschutzverordnung. Diese Organismen sind in den Anhängen 1 und 2 PSV aufgeführt. Von ihnen geht eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen aus, sie sind in der Schweiz nicht etabliert, und es gibt Schutzmassnahmen gegen sie. In Anhang 1 Teil A Abschnitt I PSV ist insbesondere der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) aufgeführt. Andere Organismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden, die aber etwa bereits weiter verbreitet sind, fallen demgegenüber betreffend Überwachung und Bekämpfung in den Geltungsbereich der Waldverordnung. Es kann sich dabei um gebietsfremde aber auch um einheimische Schadorganismen handeln.

## Artikel 29

### Art. 29 Verhütung und Behebung von Waldschäden

(Art. 27 Abs. 1)

Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für:

- a. technische und waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
- b. Massnahmen zur Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;
- c. Massnahmen zur Überwachung von Schadorganismen und deren Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung.

*Vorbemerkung:* Bis anhin wurden die Massnahmen der Kantone in Artikel 28 altWaV ("Verhütung von Waldschäden") und Artikel 29 altWaV ("Behebung von Waldschäden") abgehandelt. Diese Unterteilung ist nicht mehr sinnvoll und wird deshalb aufgegeben. Massnahmen wie die Bekämpfung von Schadorganismen, die Gebietsüberwachung und die Information dienen sowohl der Verhütung als auch der Behebung von Waldschäden.

Von den in den bisherigen Artikel 28 und 29 altWaV aufgeführten acht Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche die Kantone zu ergreifen haben, werden sechs konkrete, technische Bekämpfungsmassnahmen nicht mehr explizit genannt<sup>7</sup>, da diese zu eng gefasst sind. Darum werden sie durch die allgemeine Massnahme „Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung“ in Buchstabe c ersetzt. Die Gebietsüberwachung durch die Kantone ist ein wichtiges Element für die Früherkennung von Befällen und für die Erfolgskontrolle von Bekämpfungsmassnahmen. Welche Bekämpfungsmassnahmen in einem konkreten Fall oder bei einem Schadorganismus angezeigt sind, ergibt sich neu anhand der Strategien sowie Richtlinien gemäss Artikel 27 Absatz 1 WaG, welche für die Kantone massgebend sind. Bspw. sieht der Leitfaden zum Götterbaum je nach Befallssituation unterschiedliche Massnahmen vor<sup>8</sup>. Die Umsetzung der organismusspezifischen Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung erfolgt in den dafür bezeichneten Gebieten und stützt sich auf die geltenden Richtlinien.

Weiterhin aufgeführt werden in Buchstaben a und b – in ergänzter Form – die Massnahmen zur Feuer- verhütung und -bekämpfung (Art. 28 Bst. a altWaV) und die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens (Art. 28 Bst. d altWaV). Ergänzt werden in Buchstabe a waldbauliche Massnahmen zur Verhütung von Feuer. Massnahmen zur Verminderung des Waldbrandrisikos sind z.B. in der Nähe zu

<sup>7</sup> Z.B.: Der Betrieb von Käferfallen nach Art. 28 Bst b altWaV oder die Schlagräumung einschliesslich Vernichtung nach Art. 28 Bst. c sowie 29 Bst. c altWaV

<sup>8</sup> BAFU 2016:: Leitfaden zum Umgang mit dem Götterbaum

Siedlungen oder Strassen sowie in Wäldern mit hohem Besucherdruck und/oder auf trockenen Standorten möglich. Die Siedlungsnähe trägt einerseits zur Ausbruchswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes bei, andererseits ist dort ein hohes Schadenpotenzial bzw. eine hohe Gefährdung von Menschen vorhanden. Als mögliche Massnahmen zur Reduktion des Waldbrandrisikos gelten das Zusammenführen, das Zerkleinern oder der Abtransport von brennbarem Schlagabraum.

## Artikel 30

### Art. 30 Zuständigkeiten des Bundes

(Art. 26 Abs. 3 und 27a Abs. 2)

<sup>1</sup> Das BAFU sorgt für die Grundlagen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. Es koordiniert die kantonsübergreifenden Massnahmen und legt solche bei Bedarf selber fest.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:

- a. Sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind;
- b. Sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können;
- c. Sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.

*Absatz 1:* Dem BAFU kommt die fachliche Aufgabe zu, Grundlagen zu bestimmten Naturereignissen und Schadorganismen zu erstellen. Diese Grundlagen betreffen zum einen die Bewältigung von Naturereignissen wie beispielsweise den anno 1999 aufgetretenen Orkan Lothar. Ein Beispiel hierfür ist das Sturmschaden-Handbuch des BAFU (die Vollzugshilfe des Bundes für die Bewältigung von Sturmschadenereignissen von nationaler Bedeutung im Wald<sup>9</sup>). Zum anderen betrifft diese Bestimmung den Umgang mit gefährlichen Schadorganismen. Für solche Schadorganismen werden national gültige Richtlinien erarbeitet, welche spezifische Anforderungen bzgl. Überwachung und Bekämpfung festlegen. Ein Beispiel einer Richtlinie ist der Leitfaden zum Umgang mit dem Götterbaum<sup>10</sup>.

Der Vollzug des Waldgesetzes ist grundsätzlich Sache der Kantone. Dies gilt auch für die Verhütung und Behebung von Waldschäden<sup>11</sup>. Gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 WaG koordiniert das BAFU die Massnahmen bei einem kantonsüberschreitenden Befall von Schadorganismen. Nur subsidiär bei Bedarf, also falls die Koordination der Massnahmen zur wirksamen Verhütung und Behebung von Waldschäden nicht ausreicht, legt das BAFU die Massnahmen in kantonsübergreifenden Gebieten selbst fest. Dadurch soll die Wirksamkeit der Massnahmen sichergestellt werden.

*Absatz 2:* Bereits der bisherige Artikel 30 Absatz 2 altWaV beauftragt die WSL gestützt auf Artikel 26 und 31 WaG mit den hier genannten Aufgaben (Datenerhebung, Information und Beratung zum Waldschutz). Konkret zuständig ist die Fachstelle Waldschutz Schweiz (PBMD<sup>12</sup>). Neu wird anstelle von Forstschutz der zeitgemässe Begriff "Waldschutz" verwendet. Zudem soll die WSL explizit den Auftrag haben, in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen wie z.B. den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) zu beraten. Präzisiert wird, dass die WSL diese Leistungen im Rahmen des Grundauftrags für den ETH-Bereich zu erbringen hat. Dies beinhaltet auch deren Finanzierung.

<sup>9</sup> BAFU 2008: Sturmschaden-Handbuch. Vollzugshilfe für die Bewältigung von Sturmschadenereignissen von nationaler Bedeutung im Wald. UmweltVollzug Nr. 0801. Bundesamt für Umwelt, Bern. 3. überarbeitete Auflage, S. 241 (inkl. Teil 3 und Anhang)

<sup>10</sup> BAFU 2016: Leitfaden zum Umgang mit dem Götterbaum.

<sup>11</sup> BBI 2014 4929

<sup>12</sup> PBMD = Phytosanitärer Beobachtungs- und Meldedienst

## Artikel 31

Art. 31 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>2</sup> Das Konzept umfasst forstliche Massnahmen, jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle.

Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist nach Artikel 31 Absatz 1 WaV ein Konzept zu deren Verhütung zu erstellen (in der Praxis Wald-Wild-Konzept genannt). Die Vollzugshilfe Wald und Wild des BAFU von 2010 definiert folgende Massnahmenbereiche für das Wald-Wild-Konzept<sup>13</sup>:

1. Jagdliche Massnahmen (zur Wildbestandesregulation und zur Lebensraumberuhigung),
2. Forstliche Massnahmen (aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung, passive Wildschadenverhütungsmassnahmen wie Zäune oder chemischer/mechanischer Einzelschutz),
3. Landwirtschaftliche Massnahmen (zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung),
4. Massnahmen in den Bereichen Tourismus/Freizeitaktivitäten und Raumplanung (zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung).

Der angepasste Absatz 2 nimmt diese bewährten Massnahmenbereiche als verpflichtende Inhalte für das Wald-Wild-Konzept in die Waldverordnung auf. Die in Absatz 2 genannten Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume beinhalten sowohl die landwirtschaftlichen Massnahmen (Ziff. 3 hiervoor) als auch die Massnahmen in den Bereichen Tourismus/Freizeitaktivitäten (Ziff. 4 hiervoor).

## Artikel 32

Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung

(Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2)

<sup>1</sup> Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.

<sup>2</sup> Die Kantone bieten genügend Stellen für die praktische Weiterbildung an und koordinieren diese untereinander. Die praktische Weiterbildung soll insbesondere:

- a. auf die Waldplanung, Waldbewirtschaftung und Walderhaltung im Lichte sämtlicher Waldfunktionen ausgerichtet sein;
- b. die Führungskompetenzen und Verwaltungskennnisse fördern;
- c. mit einem Nachweis über die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse bescheinigt werden.

*Vorbemerkung:* Artikel 29 Absatz 2 WaG verlangt vom Bund aufgrund den Entwicklungen auf Hochschulstufe (Fachhochschul- und Universitätsstufe) nicht mehr wie Artikel 29 Absatz 2 altWaG, dass er nur für die Grundausbildung der Forstingenieure an den ETH sowie für ihre Weiterbildung sorgt. Neu ist er in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe zuständig (Art. 29 Abs. 2 WaG). Ersatzlos gestrichen wird die Bestimmung, dass er die Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst regelt (Art. 29 Abs. 3 altWaG).

*Absatz 1:* Absatz 1 konkretisiert den genannten Auftrag des Gesetzgebers im Hinblick auf die theoretische und praktische Weiterbildung. Neu lautet die Überschrift dieses Artikels "Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung". Der bisherige Absatz 1, der die ETH mit der Weiterbildung der Forstingenieurinnen und Forstingenieure beauftragt, wird gestrichen. Nach wie vor gilt, dass das BAFU den

<sup>13</sup> Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S. S. 17

Auftrag hat, zusammen mit den betroffenen Akteuren für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen zu sorgen. Neu wird aufgrund der Entwicklungen auf Hochschulstufe und bei den weiteren Akteuren die ETH ersetzt mit den Hochschulen. Zu den genannten weiteren betroffenen Organisationen zählen etwa die höheren Fachschulen, Forschungsanstalten wie die WSL oder Waldeigentümerverbände. Basis für das Angebot im Bereich der theoretischen forstlichen Weiterbildung bildet die vom BAFU und der Konferenz der Kantonsoberröster (KOK) gemeinsam erarbeitete Bildungsstrategie<sup>14</sup>. Geplant ist, dass zukünftig eine von den in Absatz 1 genannten Akteuren getragene gemeinsame Plattform für die theoretische und praktische forstliche Weiterbildung verantwortlich zeichnet.

*Absatz 2:* Der Fokus der praktischen Weiterbildung liegt auf dem Nachweis von praktischer Erfahrung im Vollzug von hoheitlichen Aufgaben sowie von Kompetenzen für die nachhaltige Sicherstellung aller Waldfunktionen, wie sie gemäss Artikel 51 Absatz 2 WaG für zukünftige Leitende eines Forstkreises oder eines Forstreviers gefordert wird. Die wichtigsten Anforderungen werden in den Buchstabe a und b festgehalten. Es handelt sich insbesondere um Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Waldplanung, Waldbewirtschaftung und Walderhaltung in einem integralen Verständnis sämtlicher Waldfunktionen. Eine rein sektorale Sichtweise beispielsweise nur in ökonomischer oder nur in ökologischer Hinsicht würde den Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung nicht gerecht. In Buchstabe b werden die Anforderungen mit Führungskompetenzen und Verwaltungskennnissen ergänzt. Um die verschiedenen Anforderungen erfüllen zu können, ist eine angemessene Dauer der praktischen Weiterbildung vorzusehen. Aufgrund der Komplexität der Materie sollten sechs Monate nicht unterschritten werden. Die Kantone sind verantwortlich, solche Stellen in genügender Anzahl anzubieten und die Inhalte und Prozesse untereinander abzustimmen. Die Bescheinigung des Nachweises über die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse ist Sache der Kantone. Grundsätzlich kann die Bescheinigung im Rahmen eines Arbeitszeugnisses erfolgen.

## Artikel 34

### Art. 34 Arbeitssicherheit

(Art. 21a und 30)

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.

<sup>2</sup> Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

*Vorbemerkungen:* Nach Artikel 21a Absatz 1 WaG müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, neu nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs absolviert haben (Art. 21a Abs. 2 WaG). Diese neue Regelung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit im Wald. Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen. Andere Arbeiten im Wald, wie etwa die Jungwaldpflege (mit Baumdurchmesser bis 20 cm auf 1.3 m über Boden gemessen) oder Unterhaltsarbeiten an Waldstrassen fallen nicht in den Geltungsbereich von Artikel 21a WaG. Ebenso wenig erfasst von der Ausbildungspflicht sind Holzerntearbeiten, welche ausserhalb von direkten Auftragnehmer- und Arbeitgeberverhältnissen ausgeführt werden, z.B. Holzerntearbeiten im eigenen Privatwald<sup>15</sup>. Eine Übergangsregelung (Art. 56 Abs. 3 WaG) erlaubt den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern eine Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten des WaG, bis der Kursnachweis erbracht werden muss.

*Absatz 1:* Die Kantone werden mit dieser Bestimmung gestützt auf Artikel 21a WaG und gestützt auf Artikel 30 WaG, wonach die Kantone für die Ausbildung der Waldarbeiter sorgen, verpflichtet, Fachkurse zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald anzubieten. Zielpublikum dieser Kurse sind vor allem forstlich ungelernete Arbeitskräfte. Dies sind beispielsweise in der Landwirtschaft

<sup>14</sup> Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Konferenz der Kantonsröster (KOK): Bildungsstrategie Wald Schweiz, Mai 2013

<sup>15</sup> BBI 2014 4925

tätige Personen, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer oder Personen, die im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit sporadisch Holzerntearbeiten verrichten. Die Kantone haben bei der Kursdurchführung sowohl mit den forstlichen als auch mit den landwirtschaftlichen oder mit weiteren betroffenen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten.

**Absatz 2:** Dieser Absatz legt fest, welche Kurse die Bedingung gemäss Artikel 21a WaG erfüllen. Sie sollen allgemeine Themen der Arbeitssicherheit wie Notfallplan, Schutzausrüstung, Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Gesundheitsschutz (z.B. Ergonomie, Heben und Tragen) beinhalten, wie auch die sichere Durchführung der spezifischen Holzerntetechniken und -verfahren praxisorientiert aufzeigen. Im Normalfall genügt eine Gesamtdauer von 10 Tagen, welche auch in Abschnitten von z.B. zwei Mal fünf Tagen besucht werden kann. Eine Absolvierung in Abschnitten berechtigt allerdings nicht zu einem vorzeitigen Kursnachweis. Mögliche Ausnahmen im Zusammenhang mit allfälligen Gleichwertigkeitsanerkennungen sind im nachfolgenden Abschnitt umschrieben. Der Bund erlässt in Zusammenarbeit mit der AGAS (Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit im Privatwald) Empfehlungen zu diesen Kursen und gewährt den Kantonen für die Durchführung der Kurse Finanzhilfen nach Artikel 38a Absatz 1 Buchstabe e WaG.

Die Verantwortung für den Nachweis der Kursbesuche liegt bei den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern. Ein erfolgreicher Kursbesuch wird mit einem Kompetenznachweis bestätigt. Die Kantone können festlegen, ob für Teile des Kurses oder den gesamten Kurs Gleichwertigkeitsanerkennungen zugelassen sind, wie z.B. eine bestandene Kompetenzprüfung oder die Anerkennung nachgewiesener Praxiserfahrung aufgrund der Dauer und des Umfangs fachgerecht ausgeführter Holzerntearbeiten. Diese Gleichwertigkeitsanerkennung kann direkt durch den Kanton oder durch eine vom Kanton bezeichneten Fachorganisation erfolgen. In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich gilt es festzuhalten, dass neben den Auftragnehmern und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen, die im Rahmen ihrer Diensttätigkeit allenfalls für Holzerntearbeiten im Wald eingesetzt werden und Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben, über einen Kursnachweis verfügen müssen<sup>16</sup>.

## Artikel 36 und 37

### 5. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 36-37)

#### Aufgehoben

Das sogenannte Wählbarkeitszeugnis, welches aus Zeiten des Beamtenstatus und der damit verbundenen Leumundsüberprüfung stammt<sup>17</sup>, wird abgeschafft und Artikel 29 Absatz 3 WaG daher aufgehoben. Aus diesem Grund wird auch der 2. Abschnitt des 5. Kapitels der Waldverordnung ("Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst") bestehend aus den Artikel 36 und 37 altWaV gestrichen.

## Artikel 37a

### Art. 37a

(Art. 33 und 34)

<sup>1</sup> Das BAFU ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald.

<sup>2</sup> Es erhebt in Zusammenarbeit mit der WSL:

- a. im Landesforstinventar die Grundlagendaten zu den Standorten, den Funktionen und zum Zustand des Waldes;
- b. die langfristigen Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten.

<sup>3</sup> Die WSL erhebt im Rahmen ihres Grundauftrags in langfristigen Forschungsprogrammen die Belastung des Waldökosystems.

<sup>16</sup> BBI 2014 4925

<sup>17</sup> BBI 2014 4933

<sup>4</sup> Das BAFU informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Erhebungen.

*Absatz 1:* Diese Bestimmung wird unverändert übernommen mit der Ausnahme, dass das zuständige Bundesamt – das BAFU – beim Namen genannt wird.

*Absatz 2:* Der Bund hat gemäss Artikel 33 WaG für periodische Erhebungen über die Standorte, die Funktionen und den Zustand des Waldes, über die Produktion und die Verwertung des Holzes sowie über die Strukturen und die wirtschaftliche Lage der Waldwirtschaft zu sorgen. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung erhebt die WSL in Zusammenarbeit mit dem BAFU seit 1983 die Grundlagendaten für das Landesforstinventar (Bst. a). Ebenfalls bereits seit geraumer Zeit wird die Walddynamik in ausgeschiedenen Naturwaldreservaten erhoben. Untersucht wird hier, wie sich der Wald in den ausgeschiedenen Reservaten entwickelt und was die Unterschiede zu bewirtschafteten Wäldern sind. Die Beantwortung dieser Fragen dient u. a. der Überprüfung der Reservatspolitik des Bundes. Neu sollen auch diese langfristigen Untersuchungen der Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten in Absatz 2 verankert werden (Bst. b). Die Zusammenarbeit des BAFU und der WSL in den genannten Bereichen beinhaltet auch, dass die Kosten gemeinsam zu tragen sind. Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung in diesem Bereich wird der Grundauftrag für den ETH-Bereich hier nicht explizit erwähnt, obwohl dieser auch für die in Absatz 2 genannten Aufgaben relevant ist.

*Absatz 3:* Gestützt auf Artikel 33 WaG betreibt die WSL seit 1994 die langfristige Waldökosystem-Forschung (LWF) nach Absatz 3. Dieses erforscht u.a. die Auswirkungen der Luftbelastung und der Klimaänderungen auf den Wald. Diese Forschungsarbeit ist von der WSL im Rahmen des Grundauftrags für den ETH-Bereich zu erbringen und zu finanzieren. Falls seitens BAFU oder Dritten punktuell ergänzende Grundlagen zum Stand und zur Entwicklung des Waldes nachgefragt werden, können diese in Form von Zusatz-Vereinbarungen abgewickelt und finanziert werden.

*Absatz 4:* Es handelt sich hier um eine rein redaktionelle Änderung. Bereits nach bisherigem Recht war das BAFU für die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Erhebungen zuständig.

## Artikel 37b

*Art. 37b* Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz

(Art. 34a)

<sup>1</sup> Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz werden ausschliesslich im vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich gefördert.

<sup>2</sup> Unterstützt werden können insbesondere innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Datengrundlagen, die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Ressourceneffizienz verbessern, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>3</sup> Ergebnisse und Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit unterstützten Tätigkeiten stehen, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

*Absatz 1:* Die Holzwirtschaft untersteht wie jede andere wirtschaftliche Tätigkeit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit nach Artikel 27 BV. Daraus folgt, dass der Staat grundsätzlich nicht direkt in den Markt eingreifen darf. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, beschränkt sich die Holzförderung des Bundes nach Artikel 34a WaG deshalb auf den vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich<sup>18</sup>.

*Absatz 2:* Die Umsetzung von innovativen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen sowie der Wald- und Holzwirtschaft<sup>19</sup>. Basierend auf einer Ressourcenpolitik Holz des Bundes, welche mit der Waldpolitik des Bundesrates abgestimmt ist, erfolgt die Umsetzung mit dem Förderungsinstrument Aktionsplan Holz, der seit 2009 erfolgreich betrieben wird. Innovative Beispiele sind unter anderen Anpassungen der Anforderungen bezüglich Brandsicherheit, Schallschutz und Holzschutz. In der Phase für die Jahre 2013 bis 2016 sind sechs Schwerpunkte<sup>20</sup> festgelegt, zu welchen innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte unterstützt werden. Verarbeitetes Holz

<sup>18</sup> BBI 2014 4935

<sup>19</sup> BBI 2014 4935

<sup>20</sup> Schwerpunkte Aktionsplan Holz, abrufbar unter [www.bafu.admin.ch/aktionsplan-holz](http://www.bafu.admin.ch/aktionsplan-holz) > Schwerpunkte

aus dem Schweizer Wald leistet durch seinen geringen Anteil an grauer Energie und Treibhausgasemissionen wichtige Beiträge zu den politischen Zielen des Bundes, namentlich in der Klima- und Energiepolitik, der Grünen Wirtschaft (Cleantech, Kreislaufwirtschaft) und beim verdichteten Bauen.

Mit dem Bezug zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung wird angesprochen, dass die Holznutzung eine Voraussetzung ist für die Sicherstellung der Waldleistungen. Dazu muss der Absatz von Holz gewährleistet sein. Für einen verstärkten Absatz des Rohstoffes Holz ist wiederum eine geschlossene Wertschöpfungskette eine unabdingbare Basis. Nach einer gemeinsam mit der Branche durchgeführten Analyse der Situation in der Schweiz<sup>21</sup> hat das BAFU wichtige Lücken in der Wertschöpfungskette identifiziert; diese sollen nun gemeinsam mit der Branche in den nächsten Jahren geschlossen werden.

*Absatz 3:* Ergebnisse und Erkenntnisse aus unterstützten Projekten gemäss Absatz 2 müssen dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Nur so ist das BAFU in der Lage, die neuen Ergebnisse und Erkenntnisse weiterzuverbreiten sowie die Ressourcenpolitik Holz und den Aktionsplan Holz weiterzuentwickeln.

### Artikel 37c

*Art. 37c* Verwendung von Holz bei Bauten und Anlagen des Bundes

(Art. 34b)

<sup>1</sup> Bei der Konzeption, der Planung, der Errichtung sowie dem Betrieb von Bauten und Anlagen des Bundes ist dem Förderungsziel, Holz oder Holzzeugnisse zu verwenden, Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Holz und Holzzeugnissen sind bestehende Richtlinien und Empfehlungen wie etwa diejenigen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren zu berücksichtigen.

*Absatz 1:* Dem Ziel, bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen des Bundes, die Verwendung von Holz gemäss Artikel 34b WaG zu fördern, kann nur Rechnung getragen werden, wenn bereits im frühen Stadium bei der Konzeption, Planung und Vergabe die entscheidenden Weichen für den Einsatz und damit die Beschaffung von Holz gestellt beziehungsweise geprüft werden. Eine systematische, dokumentierte und von Fachexperten begleitete Abklärung der Möglichkeiten für den Einsatz von Holz ist dabei anzustreben. Beim Betrieb von Bauten und Anlagen des Bundes steht die Verwendung von Holz bei Inneneinrichtungen und bei Möbeln sowie als Energiequelle im Vordergrund der Prüfung. Im Geltungsbereich des Bundes sind auch dessen Betriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts eingeschlossen (Kreis 3 gemäss Kreismodell des Bundes). Mit den Unternehmen, bei denen der Bund über eine Mehrheits- oder Hauptbeteiligung verfügt (Kreis 4 gemäss Kreismodell des Bundes), werden Vereinbarungen zur Förderung von Holz und Holzzeugnissen angestrebt.

*Absatz 2:* Die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Holz und Holzprodukten soll auf bestehende Richtlinien und Empfehlungen abgestützt werden. Neben der bereits im Verordnungstext erwähnten KBOB Richtlinie sind insbesondere auch folgende Grundlagen, welche den aktuellen Stand der Technik abbilden, relevant: SIA Empfehlung 112/1 Nachhaltiges Bauen – Hochbau, SIA Merkblatt 2040 „Effizienzpfad Energie“, SIA Merkblatt 2032 „Graue Energie von Gebäuden“, Lignum Leitfaden zur Ausschreibung von Bauten mit Schweizer Holz. Die Anwendung derartiger Richtlinien, Merkblätter, Empfehlungen und Leitfäden sowie die darauf basierende Beurteilung der Nachhaltigkeit erfordern den Einbezug von Fachexperten.

### Artikel 40

*Art. 40 Abs. 3*

Der durch Verfügung gewährte Beitrag an die Kosten von Projekten, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d.

<sup>21</sup> Analyse und Synthese der Wertschöpfungskette (WSK) Wald und Holz in der Schweiz (2014). bwc management consulting GmbH und Fachhochschule Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Neu kann der Bund Abgeltungen an Schutzwaldmassnahmen, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, anstatt als globale Beiträge auf der Basis von Programmvereinbarungen ausnahmsweise auch einzeln mittels Verfügung gewähren (Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup> WaG). Die Höhe dieser Beiträge orientiert sich an den effektiven Kosten. Festgelegt wird ein maximaler Beitragssatz von 40 Prozent der Kosten. Dieser Satz entspricht aktuell der Höhe der Bundespauschale von 5'000 CHF/ha für die Subventionierung der Schutzwaldpflege im Rahmen von Programmvereinbarungen, die sich aus 40 Prozent der durchschnittlichen Nettokosten (Gesamtkosten minus allfälliger Holzerlös) berechnet. Damit Beiträge in dieser Höhe gewährt werden können, müssen die Einzelprojekte die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen (Gefahren- und Schadenpotenzial, Umfang und Planung der für die Schutzwaldpflege erforderlichen Infrastruktur sowie Qualität der Leistungserbringung).

## Artikel 40a

**Art. 40a** Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

(Art. 37a)

<sup>1</sup> Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach:

- a. der Gefährdung der Waldfunktionen;
- b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- c. der Qualität der Leistungserbringung.

<sup>2</sup> Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

<sup>3</sup> Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten und richtet sich nach Absatz 1 Buchstabe a und c.

*Vorbemerkungen:* Die Kantone waren bereits bisher verpflichtet, auch ausserhalb des Schutzwaldes Massnahmen gegen Waldschäden zu treffen (Art. 41 ff. PSV und Art. 28 WaV). Finanzielle Unterstützung leistete der Bund aber nur im Schutzwald (Art. 50 PSV i.V.m. Art. 40 WaV). Diese subventionsrechtliche Ungleichbehandlung wurde mit Artikel 37a WaG behoben, dem neuen Subventionstatbestand zur finanziellen Unterstützung der Kantone bei der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang von Waldschäden durch biotische und abiotische Schäden ausserhalb des Schutzwaldes<sup>22</sup>. Artikel 40a regelt die Einzelheiten der Subventionierung von Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes nach Artikel 37a WaG. Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmung zu dieser Waldverordnungsänderung kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, anstelle der Kriterien nach Absatz 1 nach dem Umfang der Massnahmen richten. Das heisst, für die erste Programmperiode (bis Ende 2019) kann in vorübergehender Abweichung von Artikel 37a Absatz 3 WaG kostenbasiert subventioniert werden (vgl. Übergangsbestimmung Ziff. 4.6 hiernach).

*Absatz 1:* Ab dem 1. Januar 2020 sind Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes nach Artikel 37a WaG entsprechend Buchstaben a, b und c zu subventionieren (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmung in Ziffer III). Buchstabe a legt fest, dass der Grad der Gefährdung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Nutzfunktion massgebend ist. Das heisst bspw., dass bei neu aufgetretenen, besonders gefährlichen Schadorganismen die sofortigen Tilgungsmassnahmen Priorität haben. Die entsprechenden Strategien und Richtlinien gemäss Artikel 27a Absatz 2 WaG und die PSV sind zu berücksichtigen. Weiter zu berücksichtigen ist die Anzahl Hektaren mit Massnahmen (Bst. b). Das bedeutet, dass die Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes in den dafür bezeichneten Gebieten mit einer Flächenpauschale unterstützt werden. Das Kriterium der Qualität der Leistungserbringung (Bst. c) beinhaltet, dass gewisse im Handbuch Programmvereinbarungen des BAFU umschriebene Qualitätsstandards erfüllt werden müssen. Sie tragen auch dem naturnahen Waldbau gemäss Artikel 20 Absatz 2 WaG Rechnung. Für die bevorstehende Programmperiode 2016 bis 2019 ist die Übergangsbestimmung (vgl. Ziff. 4.6 hiernach) zu beachten.

<sup>22</sup> BBI 2014 4935



*Absatz 2:* Die genaue Höhe der globalen Abgeltungen wird wie bei den anderen Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton auf der Basis der Kriterien nach Absatz 1 ausgehandelt. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 46 ff. WaV und dem Handbuch Programmvereinbarungen des BAFU.

*Absatz 3:* Anstatt als globale Beiträge auf der Basis von Programmvereinbarungen kann der Bund Abgeltungen ausnahmsweise auch einzeln mittels Verfügung gewähren (Art. 37a Abs. 2 WaG). Dies gilt für unvorhersehbare und besonders aufwendige Massnahmen, wie sie in der momentanen Ausgangslage - etwa bei der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers - auftreten können (punktuelle und unvorhersehbare Befallsherde mit aufwendigen Bekämpfung- und u.U. langjährigen Überwachungsmassnahmen). Die Höhe dieser Beiträge orientiert sich an den effektiven Kosten. Festgelegt wird ein maximaler Beitragssatz von 40 Prozent.

#### **Artikel 40b**

*Art. 40b* Abfindung für Kosten

(Art. 37b)

<sup>1</sup> Eine Abfindung kann in Härtefällen ausgerichtet werden, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

<sup>2</sup> Gesuche um Entschädigung sind nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der Massnahmen, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen und zu begründen.

<sup>3</sup> Keine Abfindung wird für Ertragsausfälle oder immaterielle Schäden gewährt.

<sup>4</sup> Der Bund vergütet den Kantonen im Rahmen der globalen Abgeltungen nach Artikel 40a zwischen 35 und 50 Prozent der durch die Abfindungen verursachten Auslagen.

*Absatz 1:* Nach Artikel 37b Absatz 1 WaG kann den Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen nach Artikel 27a Absatz 3 WaG eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden für Kosten, die nicht nach Artikel 48a getragen werden. Im Vordergrund stehen Härtefälle ausserhalb des Waldareals<sup>23</sup>. Nach Absatz 1 kann nur in Einzelfällen eine Abfindung ausgerichtet werden; Artikel 37b WaG stellt eine Härtefallregelung dar. Als Beispiel kann ein Besitzer einer Baumschule mit Waldpflanzen genannt werden, welcher von den angeordneten Massnahmen wirtschaftlich existentiell betroffen ist und welcher darlegen kann, dass er alle geeigneten Massnahmen getroffen hat, um den Schaden zu minimieren.

*Absatz 2:* Dieser Absatz regelt das Verfahren. Anlaufstelle ist die zuständige kantonale Stelle. Die Verjährungsfrist von einem Jahr ist angemessen, sind doch die aufgetretenen Schäden nach der Durchführung der Massnahmen in der Regel offensichtlich bzw. sofort erkennbar.

*Absatz 3:* Abfindungen werden nur für den unmittelbar vor Ort entstandenen Schaden gewährt. Also namentlich für den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten des vernichteten Materials. Keine Abfindungen werden gewährt für den Ertragsausfall, der sich gemeinhin anhand des künftigen Erntewerts der in Mitleidenschaft gezogenen Pflanzen berechnet. Ebenfalls nicht in Frage kommen Mehrkosten für die Nutzung fremder Grundstücke oder Einrichtungen resp. Löhne für zusätzliche Aushilfen. Der Ausschluss immaterieller Schäden bedeutet, dass nur für reine Kosten eine Abfindung entrichtet werden kann. So ist es z.B. ausgeschlossen, dass Abfindungen für „Image-Schäden“ des Grundeigentümers oder eines Betriebes bezahlt werden, die aufgrund der durchgeführten Massnahmen entstanden sind.

*Absatz 4:* Nach Absatz 2 sind die Kantone für die Gewährung der Abfindungen zuständig. Der Bund übernimmt mit den globalen Beiträgen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes (Art. 40a) zwischen 35 und 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, die den Kantonen aufgrund dieser Abfindungen entstehen. Die genaue Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach den Kriterien gemäss Artikel 40a Absatz 1 und wird vom BAFU und dem betroffenen Kanton ermittelt.

<sup>23</sup> BBI 2014 4936

## Artikel 41

*Art. 41 Verweis Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b und e sowie Abs. 4*

(Art. 38 Abs. 1)

<sup>1</sup> Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

b. *Aufgehoben*

e. der Anzahl Hektaren der ausserhalb von Waldreservaten auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz oder mit genügend Bäumen, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Eigenschaften aufweisen (Biotopbäume);

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Absatz 1:* Die Finanzierung der Jungwaldpflege wird neu über die Waldgesetzbestimmung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Art. 38a WaG) abgewickelt. Das Kriterium zur Höhe der Bundesbeiträge an die Jungwaldpflege wird deshalb an dieser Stelle gestrichen. Neu werden in Buchstabe b die Kriterien für die Höhe der Bundesbeiträge an die Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald (Art. 38 Abs. 1 Bst. b WaG) – also der Förderung der biologischen Vielfalt auf der Gesamtwaldfläche ausserhalb der Waldreservate und der Altholzinseln – geregelt. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e WaV regelt daneben die Finanzierung von Flächen mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz oder mit genügend Bäumen, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Eigenschaften aufweisen (Biotopbäumen). Bei Biotopbäumen handelt es sich in der Regel um alte und dicke Bäume mit besonderem Wert für die Flora und Fauna. Sie bilden zusammen mit dem Alt- und Totholz im Ökosystem Wald Mikrohabitate mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald. Die Zielwerte für die Anzahl und die Verteilung von Alt- und Totholzinseln sowie von Biotopbäumen werden in der Vollzugshilfe „Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen“ von 2015 hergeleitet.

*Absatz 4:* Da die Finanzierung der Jungwaldpflege neu über die Waldbewirtschaftung abgewickelt wird, ist der bisherige Absatz 4 zu streichen und in Artikel 43 (Waldbewirtschaftung) neu aufzuführen.

## Artikel 42

*Art. 42*

*Aufgehoben*

Die Massnahmen zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden neu über die Waldgesetzbestimmung zur Waldbewirtschaftung mit der Ergänzung zur "Anpassung an den Klimawandel" (Art. 38a Abs. 1 Bst. f) abgewickelt. Die Einzelheiten zur Finanzierung dieser Massnahmen werden in Artikel 43 (Waldbewirtschaftung) geregelt. Artikel 42 kann deshalb aufgehoben werden.

## Artikel 43

*Art. 43 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und e–j, Abs. 4 bis 5*

Waldbewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a. für Planungsgrundlagen der Kantone: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche sowie der Waldfläche, die in die Planung oder in eine Wirkungsanalyse einbezogen wird;
- e. für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern: nach der Anzahl besuchter Kurstage bei einem vom Bund anerkannten Kursanbieter;
- f. für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe: nach der Anzahl absolvierter Ausbildungstage;

- g. für die Jungwaldpflege: nach der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Jungwaldes;
- h. für die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen: nach der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- i. für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut: nach der Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten sowie der Anzahl der für die genetische Vielfalt wichtigen Baumarten in den Samenernteplantagen.
- j. für die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen: nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes.

<sup>4</sup> Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen.

<sup>5</sup> Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden nur gewährt, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.

*Sachüberschrift:* Mit der bisherigen Sachüberschrift "Waldwirtschaft" werden in der Schweiz aufgrund des gleichnamigen gesamtschweizerischen Verbands gemeinhin die Waldbesitzerinnen und -besitzer oder Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie deren Forstbetriebe in Verbindung gebracht. Der Fokus von Art. 38a und dieser Bestimmung liegt aber nicht in der Unterstützung von Eigentümern und Unternehmungen, sondern in der Förderung gezielter Massnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach Artikel 20 ff. WaG. Die neue Sachüberschrift von Artikel 38a und dieser Bestimmung lautet deshalb "Waldbewirtschaftung"<sup>24</sup>.

*Absatz 1 Buchstabe a:* Neu können unter dem Titel überbetriebliche Planungsgrundlagen nebst den Planungen und Konzepten auch Wirkungsanalysen finanziert werden, die sich namentlich mit der Wirkung der Förderung von Biodiversitätsmassnahmen nach Artikel 41 befassen.

*Absatz 1 Buchstaben e und f:* Sowohl die Finanzierung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern zur Verbesserung der Arbeitssicherheit im Wald (Art. 34) wie auch der praktischen Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe (Art. 32) erfolgt nicht mehr über Artikel 42, sondern neu im Rahmen der Programmvereinbarungen zur Waldbewirtschaftung. Das BAFU wird im Handbuch Programmvereinbarungen eine Pauschale pro Tag und Kursteilnehmer(in) bzw. Ausbildungsabsolvent(in) festlegen. Bei der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern müssen die Kursanbieter vom Bund anerkannt sein (Bst. e), um einen einheitlichen Ausbildungsstand sicherzustellen. Die Anerkennung der Kursanbieter erfolgt entweder durch den Bund direkt oder durch eine vom Bund damit beauftragte externe Organisation.

*Absatz 1 Buchstabe g:* Diese Bestimmung wird unverändert aus Artikel 41 übernommen (vgl. dazu Art. 41 hiavor). Wichtig bei der Gewährung von Finanzhilfen an die Jungwaldpflege ist, dass die Kriterien nach Absatz 5 sowie im Handbuch Programmvereinbarungen aufgeführten Qualitätsindikatoren erfüllt werden.

*Absatz 1 Buchstabe h:* Neu kann der Bund auch Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen zu erfüllen, mit Finanzhilfen fördern (Art. 38a Abs. 1 Bst. f WaG). Gestützt auf diese Bestimmung können für die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen Finanzhilfen gewährt werden. Betroffen sind sogenannte klimasensitive Waldbestände, welche Baumarten aufweisen, die über kurz oder lang an ihre ökologische Limite gelangen werden, bspw. die Fichte auf trockenen Standorten tieferer Lagen. Als Massnahme in Frage kommt zum Beispiel die Neubegründung von Eichenwald inklusive nachfolgende Pfl-

---

<sup>24</sup> BBI 2014 4937

gemassnahmen. Subventionsberechtigt ist zudem auch die gezielte Anpassung von instabilen Waldbeständen<sup>25</sup>. Die Höhe der globalen Finanzhilfen richtet sich nach der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden. Die Massnahmen müssen die im Handbuch Programmvereinbarungen aufgeführten Qualitätsindikatoren erfüllen.

*Absatz 1 Buchstabe i:* Die Unterstützung für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut erfolgt nicht mehr in Form von Einzelprojekten (Art. 42 altWaV), sondern im Rahmen der Programmvereinbarung. Massgebend sind die Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten, wobei sich der Bundesanteil im Rahmen von 40 Prozent der Kosten bedürfnisgerechter baulicher Massnahmen und technischer Ausrüstungen von Klenganstalten sowie Werterhaltung und Sanierung bestehender Anlagen bewegt. Pro Baumart und deren Herkünfte, für die in einer Samenernteplantage forstliches Vermehrungsgut für die genetische Vielfalt gewonnen wird, wird zudem ein pauschaler Beitrag gewährt.

*Absatz 1 Buchstabe j:* Gestützt auf den Beschluss von Artikel 38a Absatz 1 Buchstabe g WaG unterstützt der Bund die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen. Damit wird die subventionsrechtliche Trennung zwischen der Förderung der Walderschliessung innerhalb und ausserhalb des Schutzwaldes aufgehoben. Die Förderung innerhalb des Schutzwaldes richtet sich weiterhin nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c und entspricht einer Abgeltung. Ausserhalb des Schutzwaldes richtet sich die Höhe der globalen Finanzhilfe nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes und umfasst auch die Seilkranföderung. Den unterschiedlichen Anforderungen und Verhältnissen wird Rechnung getragen. Dazu erarbeiten die Kantone Gesamtkonzepte, welche an erster Stelle die Anpassung des bestehenden Wegnetzes an die neuen Holzerntemaschinen und -techniken (inkl. Seilkran-Geräte) beinhaltet. Bestandteil sind insbesondere auch: Ausbau von und kleine Ergänzungen zu bestehenden Erschliessungsanlagen, allfälliger Rückbau oder die Aufgabe von nicht mehr benötigten Strassen-Abschnitten. Die Optimierung der Walderschliessung hat gesamtheitlich unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen und auf Basis der kantonalen Waldplanung zu erfolgen. Planerische Grundlagen im Bereich der Biodiversität (Inventare etc.), stehen heute in verbesserter Qualität zur Verfügung und sind bei der Erschliessungsplanung zu berücksichtigen. Flankierende Massnahmen sollen allfällige negative Auswirkungen verhindern beziehungsweise minimieren. Auf der anderen Seite erfordern viele Lebensräume von Tieren und Pflanzen offene bis lichte Strukturen im Wald, welche durch geeignete Waldbewirtschaftung geschaffen werden können, was wiederum eine genügende Basiserschliessung voraussetzt. Als Bedingung zur Förderung der Walderschliessung gelten auch die Anforderungen gemäss Artikel 13a (Bewilligung von forstlichen Bauten und Anlagen).

*Absatz 4:* Die Massnahmen der Jungwaldpflege müssen dem naturnahen Waldbau gemäss Artikel 20 Absatz 2 WaG Rechnung tragen.

*Absatz 5:* Damit globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut gewährt werden können, muss wie bisher (Art. 42 Abs. 3 altWaV) ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegen.

## **Artikel 44**

*Art. 44 Abs. 1 und 4*

*Aufgehoben*

*Absatz 1:* Bundesbeiträge an die praktische Ausbildung von Waldfachleuten auf Hochschulstufe (früher forstliches Praktikum) sowie Beiträge an die Ausbildung und die Entschädigung von dessen Lehrkräften werden neu über die Programmvereinbarungen im Bereich Waldbewirtschaftung global gewährt (Art. 43 Abs. 1 Bst f). Artikel 44 Absatz 1 kann deshalb aufgehoben werden.

*Absatz 4:* Die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern wird in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e geregelt. Artikel 44 Absatz 4 kann deshalb aufgehoben werden.

---

<sup>25</sup> BBI 2014 4938

## **4.2 Aufhebung des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich**

Aufgrund der Abschaffung des Wählbarkeitszeugnisses (siehe Ausführungen zu Art. 32) wird das Reglement vom 2. August 1994<sup>26</sup> über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen hinfällig und kann aufgehoben werden. Trotzdem müssen Leitende eines Forstkreises oder eines Forstreviers auch in Zukunft über praktische Erfahrungen verfügen (Art. 51 Abs. 2 WaG). Die Anforderungen an die praktische Weiterbildung sind in Artikel 32 Absatz 2 WaV konkretisiert.

---

<sup>26</sup> SR 921.211.1

### 4.3 Änderung der Geoinformationsverordnung

#### Anhang 1

Identifikator 156: Aufgehoben

Identifikator 157: statische Waldgrenze SR 921.0 Art. 10 Abs. 2, 13; SR 921.01 Art. 12a

*Identifikator 156:* Dieser Geodatenbasissatz betrifft die Waldfeststellungen nach Artikel 10 Absatz 1 WaG. Waldfeststellungen ohne Verfahren für statische Waldgrenzen nach Artikel 10 Absatz 2 WaG heben den dynamischen Waldbegriff nicht auf. Identifikator 156 kann deshalb aufgehoben werden.

*Identifikator 157:* Der Name und die Gesetzes- sowie Verordnungsverweise für den Geodatenbasissatz Waldgrenze werden an die folgenden neuen Gegebenheiten angepasst: Seit dem 1. Juli 2013 können statische Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzone festgelegt werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG). Ausserhalb der Bauzone sind sie aber nur in Gebieten möglich, die im kantonalen Richtplan bezeichnet worden sind (Art. 12a WaV). Mittlerweile passen die Kantone ihre Richtpläne an und in der Folge werden auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen festgelegt werden.

### 4.4 Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Art. 24 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt. Hängige Beschwerden werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung galt.

#### Anhang

##### Ziff. 4 Nrn. 40.4 und 40.5

Nr.	Anlagetyp	Massgebliches Verfahren
...		
40.4	Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m <sup>3</sup>	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.5	Deponien der Typen C, D und E	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		

#### Anhang Ziffer 4, Nummer 40.4 und 40.5

Im Rahmen der Verabschiedung der neuen Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) wurde die UVP-Pflicht des bisherigen Anlagentyps Nr. 40.4 (Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m<sup>3</sup>), im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) irrtümlicherweise aufgehoben. Es ist unbestritten, dass diese Anlagekategorie erhebliche Umweltauswirkungen hat, weshalb sie – auch nach Ansicht der Kantone – wiederum der UVP-Pflicht unterstellt wird. Die Nummerierung der Anlagentypen entspricht wieder der früheren Fassung des Anhangs; entsprechend rückt der Anlagentyp „Deponien der Typen C, D und E“ um eine Stelle nach hinten (Nr. 40.5).

## 4.5 Änderung der Gebührenverordnung BAFU

### Anhang

#### Ziff. 3a Bst. e

Kontrollen von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz gemäss internationalem Standard für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Gebühr bei Terminversäumnis oder bei Unterlassung der Anmeldung | 200 |
| 2. Gebühr für nicht konforme Verpackungsmaterialien                | 200 |
| 3. Gebühr bei Befundfall pro Containerladung                       | 200 |
| 4. Gebühr bei Befundfall pro Probeentnahme/Analyse                 | 300 |

Werden Waren in Holzverpackungen aus Massivholz in die Schweiz eingeführt oder wird Massivholz zur Verkeilung von Waren in Containern benutzt, besteht die Gefahr, dass mit diesem Holz Schadorganismen in die Schweiz eingeschleppt werden. International von grosser Wichtigkeit ist diesbezüglich der sogenannte ISPM Nr. 15 (ISPM 15), ein internationaler Standard phytosanitärer Massnahmen, der vom Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzabkommens (IPPC) herausgegeben wurde. Ziel des ISPM 15 ist die Harmonisierung der Importvorschriften der IPPC Vertragsstaaten zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen mit Holzverpackungen.

Um eine Einschleppung von Schadorganismen in die Schweiz möglichst zu verhindern, werden die Holzverpackungen auf Spuren von lebenden Insekten, Larven und frisches Bohrmehl an den Flughäfen, an den Grenzen, auf Umschlagplätzen und auch in Betrieben untersucht. Auf Grund des Auftretens des Quarantäneorganismus *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) setzte der Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD) per 1. Juli 2012 die „Allgemeinverfügung in Sachen Durchsetzung ISPM15 Standard von Importen mit Verpackungsholz aus Drittstaaten“ in Kraft. Seither unterliegen sämtliche Container mit gewissen Zolltarifnummern einer Meldepflicht und können kontrolliert werden. Die Kontrollen erfolgen nach dem Gefährdungspotential der eingeführten Ware, resp. deren Verpackungsmaterial. Risikoreiche Sendungen werden bis zu 100 Prozent kontrolliert, wenig risikohafte Sendungen nach dem Zufallsprinzip. Im Jahr 2014 wurden 2704 Container, im Jahr 2015 2361 Container kontrolliert.

Der Ressourcenbedarf für die Durchführung der ISPM 15-Kontrollen ist beträchtlich und wird aktuell vollumfänglich vom Bund (EPSD) getragen. Zwar könnten gemäss Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU, BevV-BAFU, SR 814.014) für ISPM 15-Kontrollen Gebühren erhoben werden (GebV-BAFU Anhang Ziff. 3a Bst. c und d). Falls bei der Untersuchung von Waren Spuren von Schadorganismen gefunden werden und eine Verfügung erstellt wird, kann zudem der Aufwand mit einem Ansatz von 140 Fr pro Stunde verrechnet werden (GebV-BAFU Art. 4 Abs. 2). Die rechtliche Grundlage dazu liefert das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) und die Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1). Die bisher festgelegte Grundgebühr liegt mit 50 Fr. (Anhang Ziff. 3a Bst. c GebV-BAFU) weit unter den effektiv anfallenden Kosten. Die Möglichkeit der Abrechnung beim Vorliegen eines Befalls nach Stundenansatz (GebV-BAFU Art. 4 Abs.2) ist nicht zweckdienlich und administrativ aufwändig. Daher wurden bis jetzt keine Gebühren erhoben.

Da ein öffentliches Interesse und durch internationale Verpflichtungen ein Auftrag für die Verhinderung der Einschleppung von Schadorganismen besteht, wird die Grundlast der Kosten zur Durchführung der Kontrollen weiterhin vom Bund getragen. Dies sind die Kosten, welche entstehen bei der Aufnahme der Anmeldung, der Fahrzeit des Kontrolleurs, der Durchführung der Kontrolle, maximal 15 Minuten Warte- bzw. Organisationszeit vor Ort und bei der administrativen Nachbereitung.

Ziel der vorliegenden Änderung der Gebührenverordnung ist es, gemäss dem Verursacherprinzip neu mindestens bei Nichteinhaltung der Vorschriften die zusätzlichen Kosten auf die Verursacher zu überwälzen. Die Nichteinhaltung von Vorschriften soll finanzielle Folgen haben und den Bundeshaushalt nicht weiter belasten.

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass Vorschriften nicht eingehalten werden, so werden die anfallenden Zusatzkosten neu in Form von Gebühren auf den Verursacher (Importeur) übertragen. Dies sind:

- Gebühr bei Terminversäumnis (nach mehr als 15 Minuten Wartezeit) und bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung (und daher nachträglicher Kontrolle beim Importeur).
- Gebühr für nicht konforme Verpackungsmaterialien (nicht konforme Kennzeichnung oder zu hoher Rindenanteil).
- Gebühr bei Befundfall pro Containerladung für den entstandenen Mehraufwand des Kontrolleurs.
- Gebühr bei Befundfall pro Probeentnahme, welche zur Analyse an das Forschungsinstitut für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) gesendet werden muss.

Diese Gebühren sind einfach handhabbar und können effizient abgewickelt werden.

## 4.6 Änderung der Pflanzenschutzverordnung

### Artikel 12

#### *Art. 12*

<sup>1</sup> Das zuständige Bundesamt kann Waren, deren Einfuhr nach Anhang 3 Teil A verboten ist, vorübergehend vom Einfuhrverbot ausnehmen, wenn:

- a. sie in der EU vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen sind; und
- b. die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Das zuständige Bundesamt kann im Vollzug dieser Verordnung Erleichterungen festlegen für:

- a. im Reiseverkehr eingeführte Waren;
- b. Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut.

Die Anpassungen sind formeller Natur. Gestützt auf den neuen Artikel 49 Absatz 3 Satz 2 WaG wird die Festlegung von Ausnahmen für die Einfuhr von Waren für dessen Zuständigkeitsbereich direkt an das BAFU delegiert. Artikel 12 wird daher und in Anlehnung an Artikel 52 Absätze 1 und 2 angepasst, um die Zuständigkeitsbereiche der beiden Bundesämter zu verdeutlichen.

### Artikel 15

#### *Art. 15 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Das zuständige Bundesamt kann für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Die Anpassungen sind formeller Natur. Gestützt auf den neuen Artikel 49 Absatz 3 Satz 2 WaG wird die Festlegung der Kontrollpflicht für dessen Zuständigkeitsbereich direkt an das BAFU delegiert. Artikel 15 wird daher und in Anlehnung an Artikel 52 Absätze 1-2 angepasst, um die Zuständigkeitsbereiche der beiden Bundesämter zu verdeutlichen.

### Artikel 50

#### *Art. 50*

Die Förderung von Waldschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 40–40b der Waldverordnung vom 30. November 1992<sup>27</sup>.

Dieser Verweis ist an die vorliegende Änderung der Waldverordnung anzupassen. Zudem wird der nicht mehr zeitgemässe Begriff des forstlichen Pflanzenschutzes ersetzt durch den umfassenderen Begriff Waldschutz.

---

<sup>27</sup> SR 921.01



## Artikel 51

Art. 51 Abs. 2

<sup>2</sup> Das UVEK ist für folgende Bereiche zuständig:

- a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;
- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.

Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Departemente wird das UVEK neu zusätzlich für Pflanzen und Pflanzenmaterial zuständig erklärt, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann. Damit wird gewährleistet, dass die Zuständigkeit des Bundes auch ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes, insbesondere im öffentlichen und privaten Grün (Gärten, Parkanlagen etc.) gegeben ist, d.h. auch in jenen Fällen, wo weder landwirtschaftliche Kulturpflanzen noch der produzierende Gartenbau betroffen sind. Dadurch wird eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung geschlossen (siehe auch Art. 37a WaG), weil von Grünanlagen im Siedlungsraum Gefahren für den Wald ausgehen können.

## Artikel 52

Art. 52 Abs. 2, 6 und 7

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für folgende Bereiche zuständig:

- a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;
- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.

<sup>6</sup> Taucht ein neuer, potenziell besonders gefährlicher Schadorganismus auf, der weder in Anhang 1 noch in Anhang 2 aufgeführt ist, so kann das zuständige Bundesamt, bis der mögliche Schaden durch den betreffenden Schadorganismus endgültig abgeklärt ist, für diesen Organismus und für die entsprechenden Waren folgende Massnahmen festlegen:

- a. Verbote, Meldepflichten und Einfuhrvoraussetzungen nach den Artikeln 6–9;
- b. Massnahmen nach den Artikeln 19, 24, 25, 28, 29, 41, 42 und 43;
- c. Ausscheidungen von Befallszonen nach Artikel 45.

<sup>7</sup> Verschlechtert sich die phytosanitäre Situation in einem Land wegen eines besonders gefährlichen Schadorganismus und erhöht sich deswegen das phytosanitäre Risiko für einen Teil der Schweiz oder für die ganze Schweiz, so kann das zuständige Bundesamt im Einklang mit internationalen Vereinbarungen besondere Massnahmen festlegen. Es kann insbesondere:

- a. die Durchfuhr von Waren verbieten;
- b. bestimmte Anforderungen an Waren sowie an den Umgang mit diesen festlegen und für die Einfuhr entsprechende Bestätigungen der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle verlangen;
- c. zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den besonders gefährlichen Schadorganismus anordnen.

Entsprechend der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des UVEK (vgl. Art. 51 hiavor) wird auch der Zuständigkeitsbereich des BAFU angepasst.

Mit der Änderung von Absatz 6 wird einerseits die Delegationsnorm des Bundesrates an die Bundesämter BLW und BAFU für eine Amtsverordnung verdeutlicht, andererseits wird mit der Trennung des aktuellen Absatzes und der Schaffung eines neuen Absatzes 7 der Aufbau von Artikel 52 übersichtlicher.

In Absatz 6 erhalten die beiden Ämter die Zuständigkeit, um Schutzmassnahmen gegen potentielle neue besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO), die noch nicht in den Anhängen 1 und 2 PSV

aufgeführt sind, festzulegen. Es handelt sich dabei um Schadorganismen, die in anderen Ländern bereits erhebliche Schäden angerichtet haben und die daher künftig als Quarantäneorganismus geregelt werden könnten. Potentielle neue bgSO kommen in der Schweiz noch nicht oder nur sporadisch vor, und es gibt wirkungsvolle Schutzmassnahmen gegen sie. Gestützt auf Absatz 6 kann der Bund im Sinne des Vorsorgeprinzips bei Bedarf solche Schutzmassnahmen festlegen. Beispiele solcher Organismen sind der Plötzliche Eientod (*Phytophthora ramorum*) oder der Pechkrebs der Föhre (*Gibberella cincta*), für welche es Importvorschriften gibt, die der Bund durchsetzt. Unter Buchstabe b wird die Liste der Massnahmen gemäss PSV, die gegen derartige Organismen ergriffen werden können, ergänzt um die Meldepflicht nach Artikel 6 und die Zulassungspflicht nach Artikel 29 für Betriebe, die Jungpflanzen erzeugen und in Verkehr bringen. Vor Erlass der Massnahmen werden überdurchschnittlich betroffene Kantone bzw. weitere Akteure rechtzeitig informiert.

Die im aktuellen Absatz 6 vorgesehenen Schutzmassnahmen gegen bgSO, die in den Anhängen 1 und 2 PSV aufgeführt sind, werden in den neuen Absatz 7 verlagert. Sie können festgelegt werden, wenn das Auftreten solcher Organismen in einem Land alarmierend wird und dadurch das Ein- und Verschleppungsrisiko so stark zunimmt, dass die allgemeinen Grundsätze der PSV nicht mehr ausreichend spezifisch sind. Beispiele sind der Citrusbockkäfer (*Anoplophora chinensis*) oder der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis*).

## Artikel 55

**Art. 55** Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange von Waldschutzfragen zuständig.

Der nicht mehr zeitgemässe Begriff des forstlichen Pflanzenschutzes wird ersetzt durch den umfassenderen Begriff Waldschutz.

## Artikel 57

**Art. 57 Abs. 1 Bst. c**

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesämter können folgende Aufgaben den folgenden Dienststellen oder unabhängigen Organisationen übertragen:

...

- c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise Artikel 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Produktionsparzellen, das Ausstellen von Pflanzenpässen nach Artikel 34, die Kontrollen der Betriebe nach Artikel 37 sowie spezifische Kontrollen bei der Einfuhr.

Mit der Änderung kann das BLW neu auch private Kontrollorganisationen mit Einfuhrkontrollen beauftragen. Bisher war dies nur für Betriebskontrollen möglich. Für das BAFU ist die Auslagerung von Vollzugsaufgaben in Artikel 50a WaG fest gehalten.

## Artikel 59

**Art. 59 Abs. 2**

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BAFU Einsprache erhoben werden.

**Absatz 1** sieht ein Einspracheverfahren gegen Verfügungen des BLW vor. Gestützt auf den neuen Artikel 46 Absatz 4 WaG wird auch für Verfügungen des BAFU in dessen Zuständigkeitsbereich ein Einspracheverfahren eingeführt. Da die Parteien bei Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind, vor dem Verfügungserlass nicht angehört werden müssen (Art. 30 Abs. 2 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021), eignet sich das Einspracheverfahren für Waldschutzverfügungen, die oft dringend sind und diverse Adressaten haben, sehr gut. Dadurch dass nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a VwVG zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur

berechtigt ist, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen – also Einsprache erhoben – hat, wird zudem die Beschwerdeinstanz vor aufwändigen und langwierigen Beschwerdeverfahren in diesem stark technisch geprägten Bereich entlastet. Massenv Verfügungen sind naturgemäss fehleranfälliger als Einzelverfügungen. Ein weiterer positiver Effekt des Einspracheverfahrens besteht deshalb darin, dass das BAFU nochmals Gelegenheit erhält, seine Verfügung zu justieren, bevor das Beschwerdeverfahren eingeleitet werden kann. Dies führt auch zu einem gewissen "Lerneffekt".

#### 4.7 Übergangsbestimmung

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Anstelle des Kriteriums nach Artikel 40a Absatz 1 kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

<sup>2</sup> Anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j kann sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen, die vor dem 31. Dezember 2019 angepasst oder wiederinstandgestellt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

*Absatz 1:* Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich gemäss Artikel 37a Absatz 3 WaG nach der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen. Die Abgeltungen sollten also leistungsorientiert ausgerichtet werden. Zurzeit fehlen im Bereich Waldschutz aber genügend Daten für eine derartige leistungsorientierte Förderung. Namentlich mangelt es an Daten zu den durchschnittlichen Kosten wirksamer Massnahmen und zum Flächenbezug bei Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Waldes. Aus diesem Grund kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, anstelle der Kriterien nach Artikel 40a Absatz 1 nach dem Umfang der Massnahmen richten. Das heisst, für die Programmperiode 2016 - 2019) kann in vorübergehender Abweichung von Artikel 37a Absatz 3 WaG kostenbasiert unterstützt werden. Bis dann wird das BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen Erfahrungswerte sammeln sowie die neusten Überwachungs- und Behandlungstechniken überprüfen und auf dieser Basis für die nachfolgenden Programmperioden eine für den Waldschutz leistungsorientierte Lösung entwickeln.

*Absatz 2:* Die Förderung der Walderschliessung soll gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j ebenfalls leistungsorientiert erfolgen. Zurzeit fehlt aber eine breit abgestützte Datenbasis zu den Kosten für die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen. Die Verhältnisse unterscheiden sich in den verschiedenen Regionen der Schweiz stark. Ebenso stellen sich unterschiedliche Anforderungen je nach Waldfunktion. Deshalb kann sich die Höhe der Finanzhilfe zur Förderung der Walderschliessung, die vor dem 31. Dezember 2019 erfolgt, anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten. Die Anforderungen gemäss Artikel 13a (Bewilligung von forstlichen Bauten und Anlagen) gelten auch für die kostenbasierte Förderung. Während der Programmperiode 2016 bis 2019 wird das BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen Erfahrungswerte sammeln und auf dieser Basis für die nachfolgenden Programmperioden eine für die Walderschliessung leistungsorientierte Förderung entwickeln.

## 4.8 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Anhang Ziffer II.2 tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

<sup>3</sup> Am 1. Januar 2018 treten in Kraft:

- a. Artikel 32 sowie das 5. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 36–37);
- b. Anhang Ziffer I (Aufhebung des Reglements);
- c. die Gebührenverordnung BAFU gemäss Ziffer II.3.

*Absatz 1:* Die Änderung der Waldverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft mit Ausnahme der Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Abs. 2) und der Aufhebung sowie Änderung weiterer Erlasse gemäss Abs. 3.

*Absatz 2:* Die Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Anhang Ziffer II.2 tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

*Absatz 3:* Artikel 32, die Aufhebung des 5. Kapitels 2. Abschnitt (Art. 36-37), die Aufhebung des Reglements gemäss Anhang Ziffer I und die Änderung der Gebührenverordnung BAFU gemäss Ziffer II.3 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Grund dafür ist die Neu-Ausrichtung der Organisation der praktischen Weiterbildung, welche den Kantonen übertragen wird. Diese muss zuerst aufgebaut werden. Zudem ist das neue Gebührenregime einzuführen und den betroffenen Akteuren bekannt zu machen, was ebenfalls eine spätere Inkraftsetzung nötig macht.